Gebührenreglement

Vom 20. Dezember 1982 (Stand 1. März 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 3 und Artikel 20 der Gebührenverordnung (RB 3.2512),

beschliesst:

1 Geltungsbereich

Artikel 1

[1] Dieses Reglement regelt die Ansätze der Verwaltungsgebühren, der Rechtspflegegebühren und der Benützungsgebühren, soweit die landrätliche Gebührenverordnung den Regierungsrat dazu ermächtigt.

[2] Besondere Dienstleistungen für Dritte, wie die Projektierung, die Bauleitung, die Erstellung von Gutachten, die polizeiliche Begleitung von Schwertransporten und dergleichen fallen nicht unter dieses Reglement. Sie werden gesondert und in der Regel kostendeckend in Rechnung gestellt.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Vorbehalt besonderer Regelungen

Artikel 2

[1] Die Gebührenansätze dieses Kapitels gelten, sofern und soweit keine besonderen Regelungen bestehen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2.2 Verwaltungsgebühren

Artikel 3 Verwaltungsverfahren

[1] Die jeweils zuständige Instanz hat für Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und andere Amtshandlungen Gebühren von 30 Franken bis 20'000 Franken zu erheben. *

[2] Für besonders geringfügige Leistungen des Staates können die Mindestgebühren nach Absatz 1 unterschritten werden.

[3] Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

Artikel 4 Schreibgebühren

[1] Die Schreibgebühren betragen je angefangene Seite: *

1. für Originalausfertigungen, Abschriften und Auszüge: 10 Franken bis 15 Franken
2. für jede weitere Ausfertigung (Fotokopie usw.): 2 Franken bis 5 Franken

[2] Sofern für eine Amtshandlung eine besondere Gebühr erhoben wird, sind die Schreibgebühren regelmässig darin enthalten.

Artikel 5 * Akteneinsicht und Auskünfte

[1] Für die Gewährung von Akteneinsicht oder von Auskünften kann in der Regel eine Gebühr bis 400 Franken erhoben werden.

[2] Bei besonders umfangreichen Abklärungen ist die Gebühr nach Aufwand festzusetzen.

[3] Die Akteneinsicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ist gebührenfrei.

2.3 Rechtspflegegebühren

Artikel 6 *

[1] Die jeweils zuständige Instanz hat für Verfügungen und Entscheidungen im Rechtsmittel- und im Wiedererwägungsverfahren Gebühren von 30 Franken bis 4'000 Franken zu erheben.

2.4 Benützungsgebühren

Artikel 7 Konzessionsgebühren

[1] Konzessionsgebühren werden, je nach dem Umfang des eingeräumten Rechts, von Fall zu Fall von der zuständigen Behörde oder Amtsstelle festgelegt. Sie können als einmalige oder als jährlich wiederkehrende Abgaben verfügt werden.

[2] Das gleiche gilt für den Verwaltungsaufwand, den das Konzessionsgesuch verursacht.

Artikel 8 Weitere Benützungsgebühren

[1] Die jeweils zuständige Instanz hat im Sinne der Vorteilsabgeltung für die dauernde oder vorübergehende Einräumung dinglicher oder obligatorischer Rechte an Kantonseigentum oder für weitere Zugeständnisse des Kantons, auf die kein Rechtsanspruch besteht, weitere Benützungsgebühren zu erheben. *****

[2] Handelt der Kanton als Subjekt des Privatrechts, sind die auszuhandelnden finanziellen Leistungen geschuldet. *****

3 Schlussbestimmungen

Artikel 8a * Tarifordnungen

[1] Die Direktionen erstellen Tarifordnungen, welche die Gebührenverordnung, dieses Reglement und weitere Gebührenerlasse näher ausführen.

Artikel 9 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Es werden folgende Erlasse des Regierungsrates aufgehoben:

1. allgemeine Gebühren sowie Gebühren des Regierungsrates und der Standeskanzlei vom 9. Dezember 1974
2. Gebühren und Entschädigungen im Zuständigkeitsbereich der Baudirektion vom 23. Dezember 1974
3. Gebühren und Entschädigungen im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftsdirektion vom 3. März 1975
4. Gebühren und Entschädigungen im Zuständigkeitsbereich der Gewerbedirektion vom 26. Januar 1976

5. Gebühren und Entschädigungen im Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsdirektion vom 25. Mai 1976

Artikel 10 Änderung bisherigen Rechts

[1] Die nachstehenden Erlasse des Regierungsrates werden folgendermassen geändert und ergänzt[1)]:

Artikel 11 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

[2] Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt[2)].

[1)] Die Änderungen wurden in den entsprechenden Erlassen eingefügt.
[2)] In Kraft seit 1. Januar 1983 (AB vom 14. Januar 1983).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
20.12.1982	01.01.1983	Erlass	Erstfassung	AB 31.12.1982
24.06.1996	01.07.1996	Artikel 8 Abs. 2	eingefügt	AB 05.07.1996
11.01.2000	01.03.2000	Artikel 3 Abs. 1	geändert	AB 21.01.2000
11.01.2000	01.03.2000	Artikel 4 Abs. 1	geändert	AB 21.01.2000
11.01.2000	01.03.2000	Artikel 5	totalrevidiert	AB 21.01.2000
11.01.2000	01.03.2000	Artikel 6	totalrevidiert	AB 21.01.2000
11.01.2000	01.03.2000	Artikel 8 Abs. 1	geändert	AB 21.01.2000
11.01.2000	01.03.2000	Artikel 8a	eingefügt	AB 21.01.2000

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	20.12.1982	01.01.1983	Erstfassung	AB 31.12.1982
Artikel 3 Abs. 1	11.01.2000	01.03.2000	geändert	AB 21.01.2000
Artikel 4 Abs. 1	11.01.2000	01.03.2000	geändert	AB 21.01.2000
Artikel 5	11.01.2000	01.03.2000	totalrevidiert	AB 21.01.2000
Artikel 6	11.01.2000	01.03.2000	totalrevidiert	AB 21.01.2000
Artikel 8 Abs. 1	11.01.2000	01.03.2000	geändert	AB 21.01.2000
Artikel 8 Abs. 2	24.06.1996	01.07.1996	eingefügt	AB 05.07.1996
Artikel 8a	11.01.2000	01.03.2000	eingefügt	AB 21.01.2000